

UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN
Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren
(Übereinstimmende Beschlüsse des Senats und des Rektorats)
(Fassung vom 5. November 2014)

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fach zu erteilen (§ 103 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002). Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers (§ 103 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002).

(2) Das Habilitationsverfahren dient der Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen sowie der pädagogischen und didaktischen Qualifikation als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis (venia docendi) in einem Fachgebiet, das in den Wirkungsbereich der Universität fällt.

(3) Den Habilitationswerberinnen und Habilitationswerbern wird empfohlen, vor Einreichung ihres Antrages auf Verleihung der Lehrbefugnis mit dem für die Forschung zuständigen Rektorsratsmitglied den Antrag insbesondere auch die Bezeichnung des Habilitationsfaches zu beraten. Insbesondere soll hierbei vorab geklärt werden, ob die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen sowie die Leistungen in der Lehre den im Verfahren zu stellenden Anforderungen genügen können. Für die Festlegung der anzuwendenden Kriterien sind durch den Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat Richtlinien zu erlassen (vgl. dazu die Beilage „Anforderungen für eine Habilitation an der Universität für Bodenkultur Wien“). In den Beratungsgesprächen ist die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber auf den üblichen zeitlichen Ablauf und mögliche Verzögerungen des Verfahrensablaufes (z.B. verspätete Vorlage von Gutachten etc.) hinzuweisen.

§ 2. Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fach ist an das Rektorat zu richten. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach, für das die Lehrbefugnis erteilt werden soll, zu bezeichnen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzufügen:

- a) Die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten (in siebenfacher Ausfertigung) in gebundener Form; bei kumulativen Arbeiten ist auch eine zusammenfassende Darstellung der Arbeiten („Rahmenschrift“) anzufügen, in der auch die wissenschaftliche und gegebenenfalls praktische Relevanz der Arbeiten erläutert wird. Die den Gutachterinnen und Gutachtern zu übermittelnden Exemplare sind nicht Antragsbeilagen im Sinne der §§ 10, 13 und 14 TP 5 Gebührengesetz 1957. Über die wissenschaftlichen Arbeiten ist dem Antrag auch ein Verzeichnis anzufügen. Werden wissenschaftliche Arbeiten vorgelegt, an denen mehrere Autorinnen oder Autoren beteiligt waren, ist eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers erforderlich, aus der ihr oder sein Anteil an diesen Arbeiten hervorgeht.
- b) Ein Verzeichnis der Fachveröffentlichungen und sonstigen Publikationen (in siebenfacher Ausfertigung)
- c) Ein Verzeichnis der mehrmaligen und über einen längeren Zeitraum ausgeübten Lehrtätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen (Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen) und ein Verzeichnis der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller gehaltenen Fachvorträge (in siebenfacher Ausfertigung)

- d) Ein Lebenslauf, der auch eine ausführliche Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit enthält
- e) Kopien der Geburtsurkunde, des Staatsbürgerschaftsnachweises, der Meldebescheinigung und der Promotionsurkunde.

Die Unterlagen gemäß Abs. 2 lit. d) und e) sind in deutscher Sprache oder mit beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(3) Das Rektorat hat zu prüfen, ob die beantragte Lehrbefugnis in den Wirkungsbereich der Universität fällt. Ist dies nicht der Fall, ist der Antrag zurückzuweisen. Ist der Antrag unvollständig (§ 2 Abs. 1 und 2), ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Hinweis auf die Säumnisfolgen die Ergänzung innerhalb eines Monats aufzutragen. Erfolgt die Ergänzung nicht rechtzeitig, gilt der Antrag als zurückgezogen. Der Senat ist von einer Zurückweisung oder eingetretenen Säumnis in Kenntnis zu setzen.

(4) Erfüllt der vollständige Antrag die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3, 1. Satz, hat das Rektorat den Antrag samt allen beigelegten Unterlagen unverzüglich an den Senat weiter zu leiten.

§ 3. Habilitationskommission

(1) Der Senat hat gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 UG iVm § 103 Abs. 7 UG eine entscheidungsbevollmächtigte Kommission einzusetzen. Der Senat bestimmt die Größe der Kommission und die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der im Senat vertretenen Gruppen. Für diesen Beschluss ist auch eine Mehrheit der in der Senatssitzung anwesenden Mitglieder aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 25 Abs. 4 Z 1 UG) sowie der anderen anwesenden Senatsmitglieder mit *venia docendi* erforderlich. Die Habilitationskommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren müssen die absolute Mehrheit an Mitgliedern haben, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden stellen mindestens je ein Mitglied. Die Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die Lehrbefugnis (*venia docendi*) besitzen, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden zumindest die erste Diplomprüfung absolviert haben oder sich im Masterstudium befinden. In begründeten Fällen (erhebliche Schwierigkeiten bei Nominierung) ist es mit Zustimmung der oder des Senatsvorsitzenden zulässig, auch Studierende zu entsenden, die 2/3 des Bachelorstudiums absolviert haben (120 ECTS, Nachweis mittels Sammelzeugnisses).

(2) Die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Kommission werden aufgrund einer Aufforderung der oder des Vorsitzenden des Senats von den im Senat vertretenen Gruppen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden nach den Bestimmungen der Satzung entsendet. Der Aufforderung sind Unterlagen anzuschließen, aus denen das Fach der angestrebten Lehrbefugnis erkennbar ist (z.B. Antrag, Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten). Kommt eine Gruppe der Aufforderung innerhalb der von der oder dem Vorsitzenden des Senats gesetzten Frist nicht nach, ist § 20 Abs. 3 UG 2002 anzuwenden.

(3) Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Kommission dürfen nur Personen bestellt werden, die mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller fachlich nicht derart stark vernetzt sind, dass sie als potenziell befangen anzusehen sind. Diese Personen können aber als nicht ständige Auskunftspersonen beigezogen werden.

(4) Bei der Zusammensetzung der Kommission ist § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Der Kommission haben daher mindestens 40 vH Frauen anzugehören. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.

(5) Personen, die zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt wurden, dürfen der Kommission nicht als Mitglied oder Ersatzmitglied angehören, können aber nach Abgabe der Gutachten als beratende Mitglieder zu den Sitzungen der Kommission geladen werden. Gutachterinnen und Gutachter aus Europa sind nach Möglichkeit einzuladen. Die Gutachterinnen und Gutachter sind jedenfalls dann zu laden, wenn ein oder mehrere Gutachten negativ sind.

(6) Die oder der Vorsitzende des Senats hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich die Mitglieder der Kommission mitzuteilen und ihn aufzufordern, eine Vertretung mit beratender Stimme und dem Recht auf Protokollerklärungen in die Kommission zu entsenden. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu den Sitzungen der Kommission gleichzeitig mit den Kommissionsmitgliedern einzuladen.

(7) Die Habilitationskommission ist durch die oder den Vorsitzenden des Senats innerhalb eines Monats, nachdem der Senat die Entsendungen zur Kenntnis genommen hat (Abs. 2), zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden zu wählen. Frauen sind, wenn möglich, in den Wahlvorschlag für den Vorsitz aufzunehmen.

(8) Die Habilitationskommission hat in den Fällen, in denen der Kommission aufgrund der Beschlüsse des Senats nur ein Mitglied aus dem Kreis des Mittelbaues bzw. der Studierenden angehört, ein allfällig nominiertes Ersatzmitglied den Sitzungen beizuziehen und diesem Rede- und Antragsrecht gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung des Senats einzuräumen.

(9) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Zusammensetzung der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

(10) Der Kommission ist zur Protokollführung und Administration geeignetes Personal durch die Universitätsverwaltung beizustellen.

§ 4. Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern

(1) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 25 Abs. 4 Z 1 UG) haben insgesamt mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, darunter mindestens zwei, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien stehen, zu bestellen. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen über die Lehrbefugnis oder eine der Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation im angestrebten Habilitationsfach oder einem nahe stehenden Fach verfügen.

(2) Die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt aufgrund von Vorschlägen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs; der „Fachbereich“ umfasst jene Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die im angestrebten Habilitationsfach oder in diesem nahe stehenden Fächern in Forschung bzw. Lehre wissenschaftlich tätig sind.

(3) Zur Vorbereitung dieser Bestellungen kann die oder der Senatsvorsitzende vom FWF eine Liste von fachlich geeigneten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für die Bestellung zu externen Gutachterinnen oder Gutachtern einholen und zu diesem Zweck dem FWF ein Exemplar der Habilitationsschrift zu übermitteln. Der FWF soll bei der Erstellung der Liste auch berücksichtigen, ob und inwieweit die vorgesehenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller fachlich vernetzt bzw. aufgrund gemeinsamer Projekte und Publikationen als potenziell befähigt anzusehen sind. Diese Liste des FWF ist der Leitung des für das Habilitationsfach zuständigen Departments vorzulegen und von dieser allen fachnahen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern innerhalb und außerhalb des Departments mit der Einladung zu weiteren Anregungen, Kommentaren und Ergänzungen zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Leiterinnen und Leiter der fachlich in Frage kommenden Departments aufzufordern, innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist die von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu erstattenden Vorschläge an den Senat zu übermitteln. Die Leiterinnen und Leiter der Departments haben unverzüglich die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zur Erstattung von Vorschlägen aufzufordern. Die ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter zu beachten. Darüber hinaus ist § 16 Abs. 2 und 3 des Frauenförderungsplanes anzuwenden.

(5) Anlässlich der Vorlage von Vorschlägen für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter hat die Leiterin oder der Leiter des betreffenden Departments auch zur Frage der fachlichen und persönlichen Vernetzung zwischen den vorgeschlagenen Gutachterinnen und Gutachtern und der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich Stellung zu nehmen. Jedenfalls ist bei Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller publiziert oder gemeinsam an Projekten gearbeitet haben, zu klären, ob sich daraus Befangenheiten ergeben.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist berechtigt, bis zu drei Personen zu benennen, die aus Gründen der Befangenheit nicht zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden sollen.

(7) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller sind die bestellten Gutachterinnen und Gutachter unverzüglich nach ihrer Bestellung bekannt zu geben.

(8) Die Gutachterinnen und Gutachter sind zu ersuchen, ihre Gutachten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten dem Senat zu übermitteln und überdies die Frage zu beantworten, ob sie mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller bisher in persönlichem Kontakt bzw. in fachlicher Kooperation, insbesondere hinsichtlich der Ausarbeitung von Publikationen, standen oder stehen. Die Gutachterinnen und Gutachter sind darüber zu informieren, dass dem Habilitationswerber oder der Habilitationswerberin zwar die Namen der Gutachterinnen und Gutachter bekannt gegeben werden, aber nur in anonymisierter Form Einsicht in die Gutachten gegeben wird.

(9) Den Unterlagen für die Gutachterinnen und Gutachter sind auch die für das Habilitationsverfahren relevanten Bestimmungen des Frauenförderungsplanes anzuschließen.

§ 5. Erstattung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter haben die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten nach den Kriterien des § 103 Abs. 3 UG (einwandfreie methodische Durchführung, neue wissenschaftliche Ergebnisse, Nachweis der wissenschaftlichen Beherrschung des Habilitationsfaches und der Fähigkeit zu seiner Förderung) zu prüfen und dem Senat ihren Befund mitzuteilen. Sofern die Gutachterinnen und Gutachter über Kenntnisse der Lehrtätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers verfügen, sollen sie auch darüber im Gutachten Aussagen treffen. In das Gutachten dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(2) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist in den von der oder dem Vorsitzenden der Kommission in Bezug auf die Verfasser anonymisierten Text der Gutachten Einsicht zu geben. Auf Verlangen und gegen Ersatz der Kosten können auch Kopien dieser Texte hergestellt werden bzw. sind diese der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzusenden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann selbst Gutachten beibringen.

(4) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, der fachlich nahe stehenden Bereiche, die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie die Mitglieder der Habilitationskommission sind berechtigt, zu den Gutachtenstexten (Abs. 2) Stellungnahmen abzugeben. Zu diesem Zweck hat die oder der Vorsitzende des Senats die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Antragstellerin oder den Antragsteller vom Vorliegen der Gutachtenstexte zu verständigen und sie einzuladen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine allfällige Stellungnahme der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zu übermitteln.

§ 6. Verfahren der Kommission

(1) Auf das Verfahren der Kommission sind das AVG und die Geschäftsordnung des Senats anzuwenden, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die oder der Vorsitzende des Senats hat den Mitgliedern der Kommission alle Gutachten und Stellungnahmen zu übermitteln. Allfällige Ergänzungen der Gutachten sind durch die Kommission zu veranlassen.

(3) Die Kommission hat auf Grund der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen sowie der sonstigen Beweismittel zu prüfen und zu beurteilen, ob die Voraussetzungen des § 103 Abs. 3 UG als erfüllt anzusehen sind, andernfalls ist das Verfahren zu ergänzen.

(4) Ist eines oder sind mehrere Gutachten negativ, hat die Kommission ein zusätzliches Gutachten in Auftrag zu geben und der neuen Gutachterin oder dem neuen Gutachter die bereits vorliegenden Gutachten zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Kommission hat aufgrund der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller vorgelegten Nachweise über eine mehrmalige und über einen längeren Zeitraum ausgeübte Lehrtätigkeit sowie der eingegangenen Gutachten, Stellungnahmen und sonstigen Beweismittel zu beraten und zu beschließen, ob eine positive Beurteilung der pädagogischen und didaktischen Qualifikation möglich ist.

(6) Reichen die der Kommission zur Verfügung stehenden Unterlagen zu einer positiven Beurteilung nicht aus, hält die Antragstellerin oder der Antragsteller jedoch schon bisher an der BOKU Lehrveranstaltungen ab, hat die Kommission im weiteren Verfahren Gutachten und andere fachliche Bewertungen betreffend die didaktischen Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers einzuholen. Diese zusätzlichen Gutachten sind sowohl bei einem Kommissionsmitglied, das selbst die *venia docendi* besitzt, als auch bei Studierenden, die nicht Mitglieder der Kommission sein müssen, zu beauftragen.

(7) Kommt die Kommission zum Ergebnis, dass die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in Bezug auf das angestrebte Habilitationsfach nicht gegeben ist, jedoch für ein anderes wissenschaftliches Fach zutreffen würde, das in den Wirkungsbereich der Universität fällt, kann sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorschlagen, den Antrag auf dieses Fach abzuändern. Ändert die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Antrag in diesem Sinne ab, hat die Kommission das Verfahren fortzusetzen; andernfalls ist ein abweisender Beschluss zu fassen und dem Rektorat zu berichten.

(8) Die Kommission hat zu beschließen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen eines Habilitationsvortrages und -kolloquiums ihre oder seine Qualifikationen zu präsentieren hat. Die Kommission hat das Thema des Vortrages festzusetzen. Sie kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller Themenvorschläge unterbreiten oder aus

Themenvorschlägen der Antragstellerin oder des Antragstellers auswählen. Der Habilitationsvortrag hat aus einem didaktischen und einem wissenschaftlichen Teil zu bestehen (Lehrvortrag und Fachvortrag).

(9) Die oder der Vorsitzende hat den Termin für den Habilitationsvortrag und das Habilitationskolloquium festzusetzen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Mitglieder der Kommission und die Gutachterinnen und Gutachter diesen Termin nach Möglichkeit wahrnehmen können und der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht. Der Termin darf nur mit Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in der Habilitationskommission in der prüfungsfreien Zeit liegen.

(10) Der Habilitationsvortrag ist öffentlich zugänglich. Es sind jedenfalls die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und die an der Universität tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hiervon zu verständigen, darüber hinaus ist durch Kundmachung in den Universitätsgebäuden darauf hinzuweisen. Die Kommission hat durch möglichst umfassende Information dafür zu sorgen, dass auch weitere interessierte Kreise vom Vortrag und Kolloquium Kenntnis erhalten (z.B. Studierende bzw. Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien, Vertreterinnen und Vertreter des Faches an anderen Universitäten, Absolventinnen und Absolventen, wissenschaftlich interessierte Praktikerinnen und Praktiker, etc.).

(11) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag hat eine öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium) stattzufinden, die von der oder dem Vorsitzenden der Kommission zu leiten ist. Dabei sollen an die Antragstellerin oder den Antragsteller in erster Linie Fragen zum Habilitationsvortrag und zu den vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten gerichtet werden. Darüber hinaus können auch Themenbereiche in Diskussion gezogen werden, die geeignet sind, die methodische Beherrschung und wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationsfaches durch die Antragstellerin oder den Antragsteller unter Beweis zu stellen.

(12) Die Abschlussitzung der Kommission soll nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an das Habilitationskolloquium stattfinden. Die Kommission entscheidet in dieser Sitzung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller sowohl über die geforderte hervorragende wissenschaftliche Qualifikation als auch über die geforderten didaktischen Fähigkeiten verfügt. Die Kommission entscheidet hierüber aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen sowie der übrigen Beweismittel und hat auch die selbst gewonnenen Erkenntnisse aus den wissenschaftlichen Arbeiten, dem Habilitationsvortrag und dem Habilitationskolloquium in ihre Entscheidung einzubeziehen.

(13) Die Entscheidung über das Vorliegen der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und die didaktischen Fähigkeiten sowie über die Zuordnung als Privatdozentin oder als Privatdozent zu einer Universitätseinrichtung ist in getrennten Abstimmungsvorgängen vorzunehmen. Bei der Entscheidung über die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation muss auch eine Mehrheit der Mitglieder mit Lehrbefugnis gegeben sein.

(14) Kommt die Kommission zum Ergebnis, dass eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation oder didaktische Fähigkeiten nicht ausreichend vorliegen, hat sie einen abweisenden Beschluss zu fassen und dem Rektorat zu berichten.

(15) Die Abgabe eines Minderheitenvotums ist nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senates zulässig.

§ 7. Bericht der Kommission

(1) Die oder der Vorsitzende der Kommission hat dem Rektorat einen Bericht über das Verfahren samt Anlagen zu übermitteln. Als Anlagen sind dem Bericht jedenfalls die Protokolle der Sitzungen und allfällige Minderheitsvoten, die Gutachten und Stellungnahmen sowie die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller vorgelegten Antragsbeilagen anzuschließen.

(2) Im Bericht sind der Gang des Verfahrens der Kommission, die Entscheidungen der Kommission sowie Gründe der Nichtberücksichtigung von Gutachten und Stellungnahmen darzustellen.

(3) Der Bericht hat insbesondere die Entscheidungen der Kommission zu den Fragen der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und den didaktischen Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers zu enthalten.

§ 8. Entscheidung des Rektorates

(1) Das Rektorat hat anhand des vorgelegten Berichtes und der Anlagen zu prüfen, ob wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden. Ist dies der Fall, hat das Rektorat die Beschlüsse der Kommission zurückzuverweisen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats hievon zu informieren. Der Senat hat unter Bedachtnahme auf die Rechtsanschauung des Rektorates zu entscheiden, ob eine neue Habilitationskommission eingesetzt werden soll, ob andere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden sollen und/oder die Kommission das gesamte Verfahren oder Teile hievon neuerlich durchführen soll.

(2) Ist das Verfahren der Kommission ordnungsgemäß durchgeführt worden und die Kommission zum Ergebnis gekommen, dass die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation und die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten vorliegen, hat das Rektorat auf Grund des Beschlusses der Kommission die Lehrbefugnis mit Bescheid zu verleihen. Im Bescheid ist auch festzusetzen, welcher Universitätseinrichtung die Antragstellerin oder der Antragsteller als Privatdozentin oder Privatdozent zuzuteilen ist.

(3) Ist das Verfahren der Kommission ordnungsgemäß durchgeführt worden und die Kommission zum Ergebnis gekommen, dass die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation bzw. die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten nicht vorliegen, hat das Rektorat den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis mit Bescheid abzuweisen.

(4) Die Verleihung der Lehrbefugnis ist durch das Rektorat im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 9. Dauer und Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis wird auf unbestimmte Zeit verliehen.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt durch

- a) Verzicht,
- b) Aberkennung wegen fortgesetzter unbegründeter Nichtausübung durch vier Jahre; die Privatdozentin oder der Privatdozent ist ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die Folgen der unbegründeten Nichtausübung der Lehrbefugnis hinzuweisen,
- c) Aberkennung wegen einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 StGB bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht,
- d) Tod.

(3) Die Aberkennung erfolgt durch Bescheid des Rektorates.

§ 10. Geltungsbereich

(1) Soweit diese Verfahrensregelungen die Tätigkeit der Habilitationskommission betreffen, gelten sie als Richtlinie des Senats gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG 2002. Eine Abänderung ist nur im Einvernehmen mit dem Rektorat zulässig.

(2) Soweit diese Verfahrensregelungen die Tätigkeit von Mitgliedern des Rektorats betreffen, sind diese daran gebunden. Eine Abänderung ist nur im Einvernehmen mit dem Senat zulässig.

§ 11. Inkrafttreten

Diese Verfahrensregelungen treten mit Ablauf des Tages der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für den Senat:
Univ.-Prof. DI Dr. Hubert Hasenauer

Für das Rektorat:
Univ.-Prof. DI Dr. Dr.h.c.mult. Martin H. Gerzabek